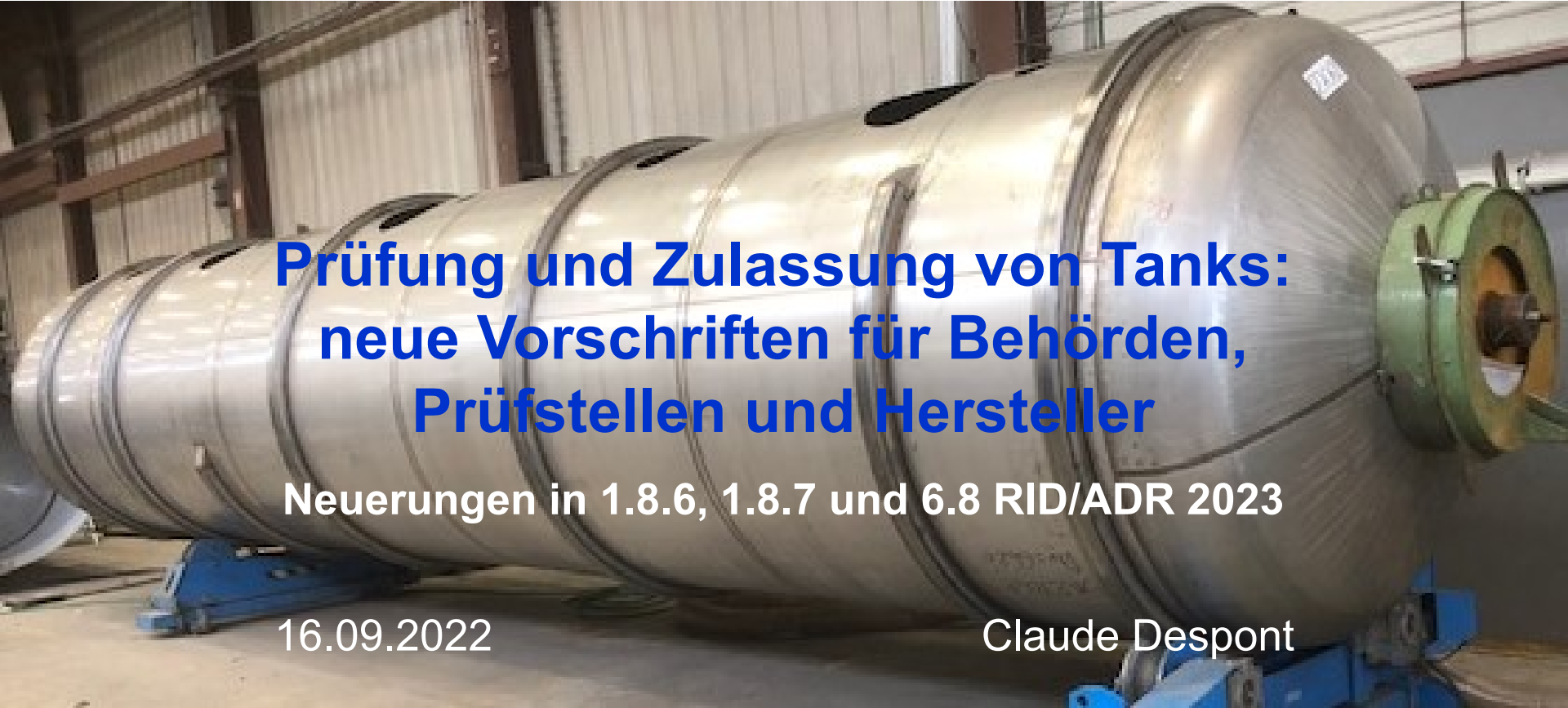




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

A large, horizontal, cylindrical industrial tank, likely made of stainless steel, is shown in a factory setting. The tank is supported by blue metal stands. It has several dark circular openings along its length and a large green and yellow flange on the right end. The background shows the interior of a large industrial building with metal beams and a corrugated metal wall.

Prüfung und Zulassung von Tanks: neue Vorschriften für Behörden, Prüfstellen und Hersteller

Neuerungen in 1.8.6, 1.8.7 und 6.8 RID/ADR 2023

16.09.2022

Claude Despont



Inhalt

- Entstehungsgeschichte zum neuen System für die Prüfung und Zulassung von Tanks
- Notwendigkeit eines neuen Systems
- Neuerungen RID/ADR ab 2023
 - Was ist neu und warum?
 - Wie setzt die Schweiz die neuen Bestimmungen um?
- Übergangsvorschriften



Entstehungsgeschichte zum neuen System für die Prüfung und Zulassung von Tanks

- **RID 6.8.2.4.6** enthält schon seit 2005 Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung von zugelassenen nationalen Sachverständigen. → Dies ist im ADR nicht der Fall !
- UIP griff mehrmals das Thema "**gegenseitige Anerkennung**" auf
- "**Würzburg-AG**" 2014: Schlussfolgerungen zum Thema "Grenzüberschreitende Tankzulassungen – Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der TPED"
- **Unterschiedliche Praktiken** der Vertragsstaaten in Bezug auf den Umgang mit ausländischen Baumusterzulassungen
- **Feststellung von Mängeln bei Zulassung und Bau** von importierten Tanks in UK



"London-Arbeitsgruppe"



Bundesamt für Verkehr, Claude Despont
20. Schweizer Gefahrguttag - Luzern, 16.09.2022



Notwendigkeit eines neuen Systems (1)

- **Ansicht der Gemeinsamen Tagung RID/ADR:**
 - geltende Verfahren nach 1.8.6 und 1.8.7 RID/ADR zur Umsetzung der TPED in der EU haben sich bewährt.
 - Anpassung der Verfahren für Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9 als logische Fortsetzung zur Harmonisierung der europäischen Zulassungsverfahren.



Notwendigkeit eines neuen Systems (2)

➤ Hauptziele der "London-AG":

- Harmonisierung der Verfahren für die Prüfung und Zulassung von Tanks für die Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9, für den gesamten Anwendungsbereich von RID/ADR, mit den derzeit in der EU geltenden Verfahren für Gase der Klasse 2 (TPED)
- gemeinsame Anforderungen für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen im Hinblick auf deren gegenseitige Anerkennung für die Verkehrsträger Eisenbahn (RID) und Strasse (ADR).

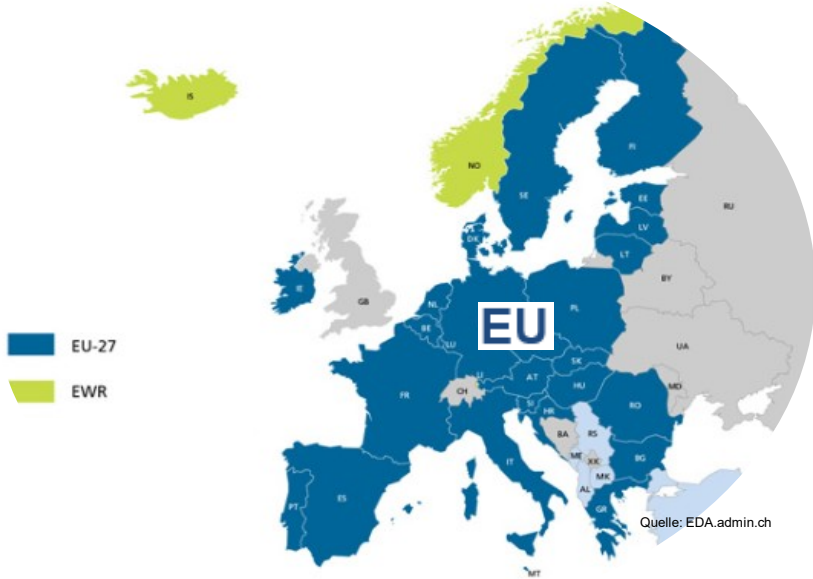


Notwendigkeit eines neuen Systems (3)

- **unterschiedliche Zulassungswege:**
 - a) für Tanks für Gase der Klasse 2
 - harmonisierte Verfahren
 - gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen und freies Inverkehrbringen von Tanks in der EU auf Basis TPED
 - b) für Tanks der Klassen 3 bis 9
 - nationale Verfahren
 - keine gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen (ausser RID)
 - kein freies Inverkehrbringen (auch nicht in der EU)
 - einige zuständige Behörden verlangen für jeden in ihr Hoheitsgebiet importierten Tank eine neue Baumusterzulassung

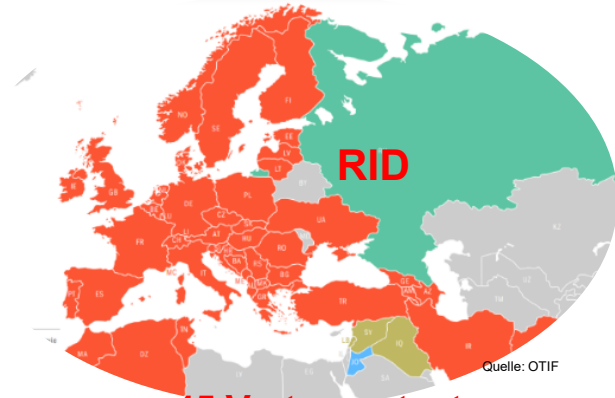


TPED-Anwendungsbereich \neq RID/ADR Bereiche



27 + 3 Mitgliedsstaaten

\neq



45 Vertragsstaaten



53 Vertragsparteien



Zielsetzungen des neuen Systems ("Würzburg-AG")

	Ziele	Massnahme
1	Gemeinsame Anforderungen an die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen	Änderung des Abschnitts 1.8.6
2	Tanks, die von einer zuständigen Behörde erstmalig zugelassen wurden, dürfen Prüfungen in einem 2. Land (durch eine vom 2. Land zugelassenen Prüfstelle) unterzogen werden	Vervollständigung der ersten Massnahme 1, Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung wie in Absatz 6.8.2.4.6 RID
3	Aufstellung eines RID/ADR-weiten Verzeichnisses für anerkannte Prüfstellen.	Antrag an die Sekretariate (OTIF/UNECE), Informationen zu sammeln und auf ihren Websites zu veröffentlichen
4	Für die Herstellung von Tanks mit einer ausländischen Baumusterzulassung Begrenzung der nationalen Anforderungen auf eine Überprüfung der Unterlagen der bestehenden Baumusterzulassung durch eine national zuständige Behörde oder eine zugelassene Prüfstelle	Aufnahme eines neuen Textes in Unterabschnitt 6.8.1.5
5	Streichung nationaler Anforderungen in Bezug auf die Duplizierung von bestehenden Tankzulassungen beim Import von Tankfahrzeugen	Aufnahme eines neuen Textes in Unterabschnitt 6.8.2.3.
6	Beibehaltung der bestehenden Vorschriften für Tanks zur Beförderung von Gasen der Klasse 2	Die Änderungen in den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 werden auf ein Minimum beschränkt



Wichtigste Ergänzungen/Neuerungen RID/ADR ab 2023

- **Abschnitt 1.8.6** Administrative Kontrollen für die in den Abs. 1.8.7 beschriebenen Tätigkeiten
- **Abschnitt 1.8.7** Verfahren für Konformitätsbewertung, Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und Prüfungen
- **Unterabschnitt 6.8.1.5** Verfahren für Konformitätsbewertung, Baumusterzulassung und Prüfungen (**NEU**)
- **Unterabschnitt 6.8.2.3** Zulassung des Baumusters
- **Abschnitte 1.6.3 – 1.6.4** Übergangsvorschriften



Abschnitt 1.8.6: Administrative Kontrollen für Tätigkeiten nach Abs. 1.8.7 (1)

a) Pflichten der zuständigen Behörde (wie BAV):

- Veröffentlichung ihrer nationalen Verfahren
- Akkreditierung der Prüfstelle nach **Typ A der Norm EN ISO/IEC 17020:2012**
- Zulassung und Überwachung von Prüfstellen
- Veröffentlichung des aktuellen Verzeichnisses aller von ihr zugelassenen Prüfstellen
- Verweis auf die Verzeichnisse auf den Webseiten von OTIF und UNECE



Abschnitt 1.8.6: Administrative Kontrollen für Tätigkeiten nach Abs. 1.8.7 (2)

b) Pflichten der Prüfstellen:

Eine Prüfstelle muss :

- nach nationalem Recht errichtet und eine juristische Person sein
- im RID/ADR-Vertragsstaat sein, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wird
- gemäss der Norm **EN ISO/IEC 17020:2012** für den **Typ A** akkreditiert sein
- entsprechend ihrer zuständigen Behörde **zugelassen** sein

**→ in der Schweiz bereits mit der
Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) umgesetzt!**



Abschnitt 1.8.7: Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der BMZ-Bescheinigung und die Prüfungen

- **1.8.7.2** wurde in die zwei Absätze
 - **1.8.7.2.1** Baumusterprüfung (**NEU**) und
 - **1.8.7.2.2** Ausstellung der BMZ-Bescheinigung aufgeteilt
- **1.8.7.5** Inbetriebnahmeüberprüfung (**NEU**)
- gestrichener **1.8.7.8**: nach Normen hergestellte, zugelassene und geprüfte Produkte (*Tabelle schon in 6.8.2.6.2 enthalten*)

→ Ab 2023 sind die Vorschriften von Abs. 1.8.7 auch für Tanks der Klassen 3 bis 9 anzuwenden!



Kapitel 6.8: Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, Zulassung, Prüfung und Kennzeichnung von Tanks

- **Neuer Unterabschnitt 6.8.1.5 mit 6 Absätzen** betreffend die Baumusterprüfung, Ausstellung einer BMZ-Bescheinigung, Überwachung der Herstellung, erstmalige Prüfung, Inbetriebnahmeüberprüfung und Zwischenprüfung, wiederkehrende oder ausserordentliche Prüfung.
- Ergebnis der London-AG: vollständige gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen (Freizügigkeit von Dienstleistungen), analog TPED, wird derzeit für RID/ADR als zu weitgehend angesehen.
- Entscheid für den Anwendungsbereiche RID/ADR: Wahl eines vorsichtigen Ansatzes, und zunächst schrittweise Einführung neuer Vorschriften für Zulassung und Prüfungen von Tanks.



Unterabschnitt 6.8.1.5: Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen

- Für die Verfahren des Unterabschnitts 6.8.1.5 muss deshalb der Hersteller von **Tanks** oder von **Bedienungsausrüstung** eine einzige Prüfstelle beauftragen.

Diese Prüfstelle muss von der zuständigen Behörde:

- für Tanks: entweder des **Herstellungs-** oder des **Registrierungslandes**
- für Bedienungsausrüstung eines **RID/ADR-Vertragsstaates** zugelassen oder anerkannt sein.



Unterabschnitt 6.8.1.5: Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen

Definition "**zugelassene** oder **anerkannte**" Prüfstelle:

- Die **Zulassung** einer Prüfstelle ist länderspezifisch und betrifft nur Prüfstellen, welche in diesem Land ansässig sind.
- Prüfstellen können von der zuständigen Behörde eines anderen RID/ADR-Vertragsstaates **anerkannt** werden, um in deren Namen Tätigkeiten auf deren Hoheitsgebiet oder anderswo auszuüben (*insbesondere in Fällen, in denen der betreffende Staat nicht über Prüfstellen verfügt*).

Anerkannte Prüfstellen müssen von der zuständigen Behörde, die sie anerkannt hat, in das nationale Verzeichnis nach 1.8.6.2.4.2 aufgenommen werden.



6.8.1.5.5: Inbetriebnahmeüberprüfung gem. 1.8.7.5

Die zuständige Behörde des Landes, in dem der Tank registriert werden soll, kann auf gelegentlicher Basis eine "**Inbetriebnahmeüberprüfung**" verlangen, wenn sie die erstmalige Prüfung des Tanks nicht selbst durchgeführt hat.

Die für die Inbetriebnahmeüberprüfung beauftragte **Prüfstelle** muss von der zuständigen Behörde des **Registrierungslandes zugelassen** sein.

→ **Bis 2032 keine Änderung für die Schweiz, da gem. 6.8.1.5.4 die erstmaligen Prüfungen durch eine Prüfstelle durchgeführt werden müssen, die vom BAV (Registrierungsland) zugelassen ist!**

Kapitel 6.8: Weitere Änderungen

Anpassung der Vorschriften für die Baumusterzulassung in Unterabschnitt 6.8.2.3

- **6.8.2.3.1** Baumusterprüfung: Der bisherige Absatz **6.8.2.3.1** wird zu **6.8.2.3.2**
- Streichung des **6.8.2.3.3**: kein Unterschied mehr zwischen Tanks für Gase der Klasse 2 und Tanks für Stoffe anderer Klassen (bereits in **1.8.7.2.2** enthalten)

Einige in Kapitel 6.8 verwendete Begriffe mussten angepasst werden, um der neuen Situation besser gerecht zu werden (z. B. Ersatz von "*Sachverständiger*" durch "*zuständige Behörde*")



Abschnitte 1.6.3-1.6.4: Übergangvorschriften

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) / Kesselwagen / Tankcontainer und Aufsetztanks

- **1.6.3.54 / 1.6.4.57 RID/ADR** – Weiterverwendung der bisherigen Verfahren der zuständigen Behörden für die Zulassung von Sachverständigen
- **1.6.3.58 RID** – Weiterverwendung der bisherigen Verfahren der zuständigen Behörden gem. 6.8.2.4.6 für die Zulassung von Sachverständigen, die Durchführung von Prüfungen an **Kesselwagen** und die gegenseitige Anerkennung solcher Prüfungen

01.01.2023



ÜV 1.6.3.54/1.6.4.57

31.12.2032



ÜV 1.6.3.58 RID

weitere Übergangsvorschriften

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks (nur ADR)

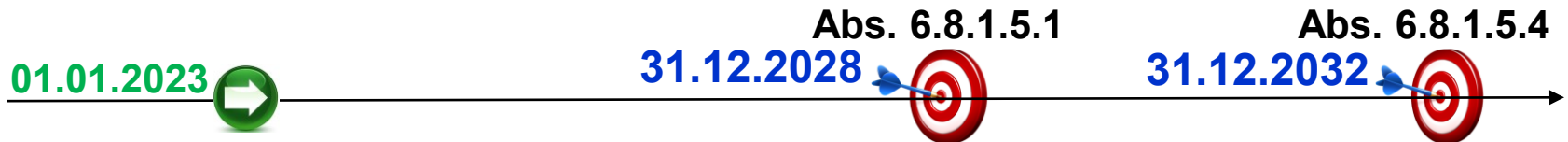
Bis zum **31. Dezember 2028** muss

- gem. 6.8.1.5.1 die Baumusterprüfung und

bis zum **31. Dezember 2032**

- gem. 6.8.1.5.4 die erstmalige Prüfung

durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom **Registrierungsland** zugelassen ist!





Wie setzt die Schweiz die neuen Bestimmungen um?

Die Schweiz erfüllt mit der GGUV heute schon fast alle neuen Bestimmungen. Ihre Implementierung benötigt ein paar kleine Anpassungen der GGUV und ihrer Umsetzungsrichtlinie!

Info: Die Schweiz hat ein erläuterndes Dokument zu den geplanten Änderungen im Bereich der Zulassungen und Prüfungen von Tanks erstellt. Dieses Dokument wurde von der Gemeinsamen Tagung RID/ADR angenommen und ist unter dem folgenden Link veröffentlicht **[OTIF/RID/RC/2021/34/Rev.1.](#)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

Claude Despont

Bundesamt für Verkehr BAV

Sektion Umwelt

+41 58 464 35 28

claude.despont@bav.admin.ch

www.bav.admin.ch



Vielen Dank!